



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
Fachaufsicht zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen
- Referat St II 3 -
11055 Berlin

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 27. April 2007

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Referat 3010
- Koordinierung, Literatur; Vordrucke
Zulagegeförderte Altersvorsorge und
Rentenbesteuerung -
10704 Berlin

Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen
10868 Berlin

BETREFF **Rentenbezugsmitteilung;
Amtlicher Vordruck nach § 22a Abs. 1 Satz 4 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006
geltenden Fassung**

BEZUG Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Mai 2005 (BStBl I S. 670)
Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Februar 2007
- IV C 8 - S 2257c - 4/07 -

GZ **IV C 8 - S 2257-c/07/0008**

DOK 2007/0173913
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

§ 22a Abs. 1 Satz 4 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ließ die Übermittlung der nach § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG der zentralen Stelle mitzuteilenden Daten auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu, wenn eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz oder durch Datenfernübertragung eine unbillige Härte für den Mitteilungspflichtigen mit sich gebracht hätte.

Diese Möglichkeit wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) abgeschafft. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird

Seite 2 hiermit das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Mai 2005 ersatzlos aufgehoben. Der Vordruck ist daher für die Datenübermittlung an die zentrale Stelle für keinen Veranlagungszeitraum anwendbar.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Müller-Gatermann
UAL IV C